

Statuten „Verein Naturpark-Weinland“

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Naturpark-Weinland“ besteht ein parteipolitisch unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Wohnort der Präsidentin.

§ 2 Zweck

Der Verein Naturpark-Weinland

- setzt sich ein für Erhaltung und Aufwertung der Qualität von Natur und Landschaft,
- unterstützt nachhaltig betriebene Wirtschaft und die Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen,
- unterstützt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Vorbereitung, Aufbau und Betrieb eines Naturparks.

§ 3 Mitglieder

Dem Verein können natürliche und juristische Personen beitreten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind Mitgliederversammlung, Vorstand und Revisionsstelle.

§ 5 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand alljährlich einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt werden.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin und mindestens einem Mitglied. Er konstituiert sich selbst. Er besorgt die Verwaltung, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein nach aussen. Für rechtsverbindliche Unterschriften gilt Kollektivzeichnung zu zweien.

§ 7 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen.

§ 8 Finanzierung

Der Verein wird finanziert durch Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Beiträge und Erlöse aus Veranstaltungen und Aktionen.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein wird aufgelöst, wenn an einer Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einem entsprechenden Antrag zustimmen. Die Mitgliederversammlung bestimmt über die Verwendung eines allfällig vorhandenen Vereinsvermögens im Sinne von § 2 der Statuten.

Rudolfingen, den 28. Oktober 2008, Peter S. Weiller